

Auszug aus Abstandsliste 1998

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsamen Abstände (Abstandserlass)

Abstandsklasse V Abstand 300 m

Lfd. Nr.	(Spalte)	Betriebsart
79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas
	1.15 (1)	aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ² Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
91	3.3 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde,
	3.7 (2)	Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
92	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtisenmetalle, ausgenommen
	3.8 (1)	• Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder
		(s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzern
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen aus schließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunsthharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorein- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,
		ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen,

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A.1 Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO gegliedert.

- 1.1 In den mit Index ① und ② gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII der nebenstehenden Abstandsliste 1998 sowie Betriebe und Anlagen, die keinem Abstandserfordernis unterliegen, zulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der nebenstehenden Abstandsliste und solche mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen angrenzenden Wohngebieten vermieden werden.

- 1.2 In dem mit Index ③ gekennzeichnetem Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI-VII der nebenstehenden Abstandsliste 1998 sowie Betriebe und Anlagen, die keinem Abstandserfordernis, zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der nebenstehenden Abstandsliste und solche mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen angrenzenden Wohngebieten vermieden werden.

- 1.3 Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind die Nutzungsarten nach § 8 (2) Nrn. 1 und 2 BauNVO nicht zulässig, sofern es sich um

1.3.1 Einkaufszentren

1.3.2 großflächige Einzelhandelsbetriebe
mit Ausnahme von

- Auto- und Möbelhäusern mit jeweils auf 5 % der Verkaufsfläche beschränkten Randsortimenten
- Getränkemärkten, von denen nachweislich keine Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) Satz 2 BauNVO ausgehen

1.3.3 sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 (3) Nr. 3 BauNVO

1.3.4 Einzelhandelsbetriebe mit den Sortimenten

1.3.4.1 Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation

1.3.4.2 Kunst, Antiquitäten

1.3.4.3 Baby- und Kinderartikel

1.3.4.4 Bekleidung, Lederwaren, Schuhe

1.3.4.5 Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren

1.3.4.6 Foto, Optik

1.3.4.7 Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe

1.3.4.8 Musikalienhandel

1.3.4.9 Uhren, Schmuck

1.3.4.10 Spielwaren, Sportartikel

1.3.4.11 Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

1.3.4.12 Blumen

1.3.4.13 Lebensmittel

mit Ausnahme von

- an Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb oder einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes stehen und die Verkaufsstellen in ihrer Größe diesem untergeordnet sind,
- Kiosken / Trinkhallen, deren Verkaufsfläche 50 m² nicht überschreitet,
- Getränkemärkten, von denen nachweislich keine Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) Satz 2 BauNVO ausgehen,

1.3.5 Bordellbetriebe

1.3.6 Speditions- und Frachtführerbetriebe handelt.

- 1.4 Gemäß § 1 (5) BauNVO ist die Nutzung nach § 8 (2) Nr. 3 (Tankstellen) BauNVO nicht zulässig. Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist die Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO nicht zulässig.

3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- 3.1 Gemäß § 12 (6) BauNVO ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen ausschließlich innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig.

- 3.2 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind ausnahmsweise Stellplätze zulässig, sofern es sich um nicht notwendige Stellplätze handelt.

4. NEBENANLAGEN

Gemäß § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig mit Ausnahme von Firmenschildern und Einfriedungen.

113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnernerastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkalberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen • Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und • Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg, oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott) ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
141	-	<u>Deponieklasse II</u> i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	<u>Deponieklasse I</u> i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
144	-	Preßwerke (*)
145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
147	-	Schwermaschinenbau
148	-	Emallieranlagen
149	-	Schrottplätze
150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
153	-	Speeditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

Abstandsklasse VI Abstand 200 m

Lfd. Nr.	Betriebsart
Nr. (Spalte) 4.BImSchV	
154 2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
155 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
156 3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen • Vakuum-Schmelzanlagen,

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

5.1 Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleitungspegel (IFSP)
Gemäß § 9 Nr. 24 BauGB sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998) für die Grundstücksflächen im Gewerbegebiet unterschiedliche Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleitungspegel-Werte festgesetzt:

- In dem mit [1] gekennzeichneten GE-Gebiet darf ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleitungspegel IFSP von Tag/Nacht 56/41 dB (A) nicht überschritten werden.
- In dem mit [2] gekennzeichneten GE-Gebiet darf ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleitungspegel IFSP von Tag/Nacht 62/47 dB (A) nicht überschritten werden.
- In dem mit [3] gekennzeichneten GE-Gebiet darf ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleitungspegel IFSP von Tag/Nacht 64/49 dB (A) nicht überschritten werden.

Als Tageszeit gilt die Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Ein Vorhaben, dem eine Teilfläche S_i zuzuordnen ist, ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j die Bedingung

$$L_{r,j} \leq \text{IFSP}_i + 10 \lg S_i - 20 \lg S_{i,j} - 11 \text{ dB}$$

erfüllt. Dabei ist $S_{i,j}$ der Abstand des maßgeblichen Immissionsortes von dem Schwerpunkt der Teilfläche. Dies gilt, wenn $S_{i,j}$ mehr als das Zweifache der größten Ausdehnung d_i der Teilfläche S_i beträgt:

$$S_{i,j} > 2 d_i$$

Anderenfalls ist die Fläche weiter zu unterteilen, bis die Bedingung erfüllt ist. Aus den einzelnen Pegeln ist ein Summenpegel zu bilden.

5.2 Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind für die Gebäude in den mit xxx gekennzeichneten Bereichen bauliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Das bewerte Schalldämm-Maß R'_{w} muss für die Außenbauteile folgende Mindestwert enthalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel Tag 6-22 Uhr (Nacht 22-6 Uhr)	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume, Unterrichtsräume $R'_{w,res}$ dB	Büroräume $R'_{w,res}$ dB
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

$R'_{w,res}$ =bewertetes Bau-Schalldämm-Maß nach DIN ISO 140 des gesamten Außenbauteiles (Wand + Fenster + Rollladenkasten + Lüftung u.dgl.)

Die Werte gelten auch für Dachflächen, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen.

A.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)

1. BAUGRUNDSTÜCKE

Der nicht überbaubare/versiegelte Freiflächenanteil von mind. 20 % des jeweiligen Grundstückes ist gärtnerisch als Rasen- und Strauchpflanzung anzulegen. Der Rasenanteil beträgt dabei max. 50 % des Freiflächenanteils. Je 100 m² Freifläche ist mind. 1 Baum II. Ordnung zu pflanzen. Für die Maßnahmen sind die in der Pflanzliste Punkt 1 aufgeführten Arten und Qualitäten zu verwenden.

Punkt 1: Gehölzarten für die Begrünung der Baugrundstücke

Acer Campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Comus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Wasserschneeball

		• Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die aus schließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder
157	3.8 (2)	(s. auch lfd. Nrn. 27 und 92) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
		a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
		b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
		a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen,
		b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen,
		c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen,
		d) 3200 bis weniger als 14.000 Truthühnerrastplätzen,
		e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
		f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
		g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht)
		h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
		i) 75 bis weniger als 230 Mastkalberplätzen
		auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
		• Anlagen in Gaststätten und
		• Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
164	7.20 (2)	Malzdarren
165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Bierrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172	10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von
	10.11 (2)	Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
174	10.17 (2)	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184	-	Zimmereien (*)
185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
186	-	Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung
187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
Abstandsklasse VII Abstand 100 m		
Lfd. Nr.		Betriebsart
Nr. (Spalte)		
4.BImSchV		
192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

Pflanzqualität: Baum II. Ordnung: Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 14 -16 cm
 Baum: Heister, 2x verpflanzt ohne Ballen, H 150-175 cm
 Strauch: Sträucher, 2x verpflanzt ohne Ballen, H 80-100 cm
 Pflanzung im Abstand von 1,5 m, Reihen um 1,5 m gegeneinander versetzt

2. ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

2.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die mit dem Index (A) gekennzeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlicher Weg am Westrand des Gewerbegebietes) mit wasserdurchlässigem Wegematerial zu befestigen.

2.2 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Allee aus mind. 20 mittelkronigen Laubbäumen gemäß Pflanzenliste Punkt 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzung erfolgt in Baumscheiben (Mindestgröße 4 m²), die gemäß Pflanzenliste Punkt 2 mit Bodendeckern oder Rasen zu begrünen sind. Die genaue Anzahl und Lage der Bäume ergibt sich aus der Detailplanung der Erschließungsstraßen.

Punkt 2: Gehölzarten für die Begrünung der Erschließungsstraße

Straßenbaumbepflanzung

Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Kegelförmiger Spitzahorn
Fraxinus excelsior Atlas	Gemeine Esche Atlas
Prunus avium 'plena'	Gefüllt blühende Vogelkirsche
Quercus palustris	Sumpfeiche

Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt mit Drathballierung, STU 20-25 cm

Unterpflanzung der Baumscheiben

Euonymus fortunei 'Dart's Blanket'	Kriechspindel
Hedera helix	Efeu
Rosa 'Sommerwind'	Bodendecker-Rose
Rosa rugosa	Apfelrose
Symphoricarpos chenaultii 'Hancock'	Niedrige Purpurbeere

Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt oder Raseneinsaat

3. LÄRMSCHUTZWALL

Gemäß zeichnerischer Festsetzung im Bebauungsplan ist die öffentliche Verkehrsfläche (mit der Zweckbestimmung Lärmschutzanlage) in Verlängerung zu bestehenden Bepflanzungen durch Feldgehölzpflanzungen mit vorgelagertem Strauchgürtel und Krautsaum in unregelmäßiger Anordnung mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste Punkt 3 zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Punkt 3: Gehölzarten für die Anlage des Lärmschutzwalles

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Comus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Viburnum opulus	Wasser-Schnellball

Pflanzqualität: Baum: Heister, 2x verpflanzt, H 100-125 cm
 Strauch: Sträucher 2x verpflanzt, ohne Ballen, H 80-100 cm
 Pflanzung im Abstand von 1,5 m, Reihen um 1,5 m gegeneinander versetzt

4. FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Die mit der Randsignatur II zeichnerisch festgesetzten Flächen sind Ausgleichsflächen und dienen als Kompensation des Eingriffs, der durch die bauliche Nutzung auf den Baugrundstücken entsteht. Innerhalb der mit Randsignatur II als (A) bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (mit der überlagernden Festsetzung Öffentliche Grünfläche) ist eine naturnahe gestufte Gehölzfläche mit Krautsäumen anzulegen. Sie ist an den westlichen Rand entlang dem Fuß-/Radweg und zu den Gartengrundstücken der Siedlung „Am Buschend“ als buchtenreiche Abpflanzung mit Wiesenöffnungen auszurichten. Es ist eine in der Höhe abgestufte Gehölzfläche mit Räumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste Punkt 4. Innerhalb der Gehölzfläche sind je 300 m² Pflanzfläche 1 Baum I. Ordnung und 1 Baum II. Ordnung zu pflanzen sowie je 2 m² 1 Strauch gemäß Pflanzenliste Punkt 4 zu pflanzen. Dem Gehölzstreifen vorgelagert ist ein mind. 3 m breiter Krautsaum zu entwickeln. Dieser ist durch jährliche Mahd auf

- 197 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 198 - Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
- 199 - Automatische Autowaschstraßen
- 200 - Tischlereien oder Schreinereien
- 201 - Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- 202 - Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 107 erfaßt werden
- 203 - Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- 204 - Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
- 205 - Spinnereien oder Webereien
- 206 - Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 207 - Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 208 - Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 209 - Bauhöfe
- 210 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 211 - Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 - Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

wechselnden Flächen von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Punkt 4: Gehölzarten für die Anlage der Ausgleichsfläche

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Pflanzqualität: Baum I. Ordnung: Hochstamm/Stammbusch
3x verpflanzt mit Drahtballierung, STU 18-20 cm
Baum II. Ordnung: Heister, 3x verpflanzt
H 200-250 cm
Strauch: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen
H 80-100 bzw. 100-125 cm

5. RAHMENGRÜN

Gemäß zeichnerischer Festsetzung im Bebauungsplan ist die öffentliche Grünfläche (Rahmengrün) durch eine mind. 2-reihige freiwachsende Strauchpflanzung auszubilden. Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein mind. 2 m breiter Krautsaum vorzulagern. Unter Beachtung eines beidseits der Trassensachse einer Fernleitung der Air Liquide Deutschland GmbH zu berücksichtigenden Schutzstreifens von 3 m innerhalb des Rahmengrüns zwischen Fußweg und Gewerbegebiet im Westen des Geltungsbereiches ist eine mind. 1-reihige freiwachsende, unterbrochen angeordnete Strauchpflanzung auszubilden. Entlang des Fußweges ist ein ca. 2 m breiter Krautsaum vorzulagern. Innerhalb der Hecke sind 12 Bäume II. Ordnung zu pflanzen. Der Abstand der Bäume und Sträucher zur Trassenachse beträgt mind. 3,5 m. Die verbleibenden Flächen werden ebenfalls als Krautflur ausgebildet. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Für die Maßnahme sind Sträucher und Bäume II. Ordnung in Art, Qualität und Anordnung gemäß Pflanzenliste Punkt 5 zu verwenden.

Punkt 5: Gehölzarten für die Anlage von freiwachsenden Hecken (Rahmengrün)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose

Pflanzqualität: Baum: Heister, 2x verpflanzt, ohne Ballen,
H 100-125 cm
Pflanzung von insgesamt 12 Stück, Mindestabstand zueinander 10 m
Strauch: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen,
H 80-100 cm
Pflanzung im Abstand von 1,5 m, Reihen um 1,5 m
gegeneinander versetzt
Bäume sind auf ca. 30 % der Fläche zu pflanzen

6. SPIELPLATZ

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz) ist allseits durch eine mind. 2-reihige freiwachsende Gehölzpflanzung abzupflanzen. Die innenliegenden Freiflächen sind durch Baumgruppen (Hochstämme) zu strukturieren. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall nachzupflanzen. Für die Maßnahme sind Sträucher und Heister in Art, Qualität und Anordnung gemäß Pflanzenliste Punkt 6. Es sind nur Gehölze (und Pflanzen) zu verwenden, die für Spielplätze geeignet sind. Außerhalb der Gehölzflächen sind Rasen-/Wiesenflächen und bis zu 40 % vegetationsfreie Flächen für Spiel und Sport zulässig.

Punkt 6: Gehölzarten für die Spielplatzabpflanzung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Quercus robur	Stieleiche
Rosa rugosa	Apfelrose
Salix caprea	Salweide

Pflanzqualität: Baum: Heister, 2x verpflanzt, H 100-125 cm
Baum II. Ordnung: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 12-14 cm
Strauch: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen
H 80-100 cm
Pflanzung im Abstand von 1,5 m, Reihen um 1,5 m

A. 3 Festsetzungen gemäß § 9 (2) BauGB

1. GEBÄUDEHÖHEN
Die max. zulässigen Gebäudehöhen beziehen sich auf die Straßenkrone der zugeordneten Erschließungsstraße in Höhe des Eingangs.
2. HÖHENLAGE DES GELÄNDES
Die natürliche Geländeoberfläche ist im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze auf das Niveau der Verkehrsfläche anzuheben bzw. abzutragen.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. WASSERSCHUTZZONE
Das Plangebiet liegt im Norden innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Lank-Latum und im Süden im Einzugsgebiet E III B der Gewinnungsanlage Rheinfähre.
Die „Ver- und Gebotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum vom 16.12.1981 geändert durch Verordnung vom 06.03.1990 sind zu beachten.“
2. ANBAUVERBOTSZONE / ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE
Entlang der Autobahn 57 besteht eine Anbauverbotszone von 40 m Abstand zum befestigten Fahrbahnrand gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452).
- 2.1 Entlang der Autobahn 57 besteht eine Anbaubeschränkungszone von 100 m Abstand zum befestigten Fahrbahnrand gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452).

C. HINWEISE

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Meerbusch als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/80039, Fax 02206/80517, unverzüglich zu informieren. Auf §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

2. BODENSCHUTZ
Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) vom 09.05.2000 ergeben, sind zu beachten.

3. LANDSCHAFTSPFLEGE

Dach-/Fassadenbegrünung

Flach- und schwach geneigte Dächer können begrünt werden. Zulässig sind dabei alle Arten der Dachbegrünung (extensiv bis intensiv), Mindestqualität ist jedoch ein pflegeloser extensiver Sedum-Rasen.

Fassaden, die keine oder wenige Öffnungen (Fenster, Türen) aufweisen, können begrünt werden. 5 m öffnungsloser Fassadenfront ist eine Kletterpflanze zu setzen.

Pflanzenliste für Fassadenbegrünung

Art (auch in Sorten)	Kletterart	Exposition
Clematis vitalba	Ranker	Südost, Südwest
Waldrebe		
Lonicera caprifolium	Schlinger	Ost, West
Geißblatt		
Polygonum aubertii	Schlinger	Ost, West, Süd
Hedera helix	Wurzelkletterer	Ost, West, Nord
Efeu		

4. GRUNDWASSERSTAND
Um Feuchtschäden an den Wohngebäuden zu vermeiden, sollten Unterkellerungen und Tiefgaragen wasserdicht ausgebildet werden.
Der höchste gemessene Grundwasserabstand für den Bereich des Bebauungsplans liegt bei ca 35,40 m NN. Das bedeutet, dass bei höchsten gemessenen Grundwasserabständen mit einem minimalen Flurabstand von ca. 0,20 m zu rechnen ist. Aufgrund der örtlichen bodengeologischen Verhältnisse ist mit dem Auftreten von Vernässungen auch oberhalb der gemessenen Grundwasserstände zu rechnen.
5. VERSICKERUNG VON DACH- UND OBERFLÄCHENWÄSSERN
Eine Versickerung von Dach- und Oberflächenwässern über Sickerschächte, Mulden, Rigolen- oder Roh-Rigolen ist wegen der Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Lank-Latum und im Süden im Einzugsgebiet E III B der Wassergewinnungsanlage Rheinfähre nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das großflächige Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser (d.h. das von Dachflächen).
6. ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG
§ 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke

bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.